

Praxisnotizen vom Berufsethischen Gremium (BEG)

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT FÜR PSYCHOTHERAPEUTINNEN IN INSTITUTIONEN



In welchen Fällen PsychotherapeutInnen nicht an die Verschwiegenheit gebunden sind und wie sie sich sogar strafbar machen, wenn sie sich nicht daran halten.

Autorin: Claudia Wielander

Die Zusammenarbeit unterschiedlicher psychosozialer Professionen innerhalb eines Teams in Institutionen – insbesondere jene, die einen Auftrag der öffentlichen Jugendwohlfahrt übernommen haben – wirft oftmals die Fragen nach genauer Klärung der psychotherapeutischen Verschwiegenheitsverpflichtung auf. In diesem Artikel wird auf die Definition eines „Geheimnisses“, auf das „Melderecht“ und die „Meldepflicht“ von PsychotherapeutInnen und das Brechen der Verschwiegenheitspflicht durch „Güterabwägung“ eingegangen.

§ 15 PSYCHOTHERAPIEGESETZ

Der Psychotherapeut sowie seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet

Wen bindet die Verschwiegenheitspflicht?

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich hierbei nicht nur auf die PsychotherapeutInnen selbst, sondern auf sämtliche Hilfspersonen, einschließlich der in Ausbildung befindlichen Personen. (siehe dazu:

Artikel in ÖBVP – NEWS vom Juni 2009)

Bei einer Betreuung durch ein Team, geht man von der stillschweigenden Einwilligung

der KlientInnen aus, die Daten in jenem Ausmaß innerhalb des Teams (bzw. der Beratungsstelle) weiterzugeben, als sie zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Was unterliegt der Verschwiegenheit?

Der Gesetzgeber schützt „Geheimnisse“, die PsychotherapeutInnen in Ausübung des Berufes bekannt werden. Ein Geheimnis ist eine Tatsache, die nur dem Träger dieses Geheimnisses und allenfalls noch seinem vertrauten Kreis bekannt ist, und bei der ein natürliches Interesse besteht, diese Tatsache Außenstehenden nicht bekannt zu machen.

Es bedarf daher immer wieder eines Konsenses zwischen PsychotherapeutInnen und PatientInnen darüber, welche Informationen und Tatsachen als Geheimnisse zu verstehen sind und welche einer möglichen Weitergabe und Auskunft unterliegen können, weil es sich bei diesen Informationen und Tatsachen eben nicht um ein Geheimnis handelt.

Behandlungsart (Standardbedingungen, Setting, Frequenz, voraussichtliche Behandlungsdauer und –methode) stellt in diesem Kontext kein „Geheimnis“ im Sinne des PthG dar.

Diesbezüglich wird in § 14 Abs 4 PthG sogar die Verpflichtung normiert, dem Behandelten oder seinem gesetzlichen Vertreter alle Auskünfte über die Behandlung, insb. über Art, Umfang und Entgelt zu erteilen; dies obwohl die Zusage von Verschwiegenheit und damit deren Verpflichtung grundsätzlich auch bei Minderjährigen außer Frage steht. (Eine Einwilligung zur psychotherapeutischen Behandlung des Obsorge berechtigten Vertreters und des zu behandelnden Minderjährigen vorausgesetzt.)

Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht

Als Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht kommt eine Entbindungs-, ein rechtfertigender Notstand (Anzeigerecht), eine Anzeigepflicht gemäß § 286 StGB bzw. im Rahmen der Garantenstellung und die Verteidigungsfreiheit in Frage.

Voraussetzung, die strenge Verschwiegenheitspflicht zu durchbrechen, ist eine gegenwärtige oder unmittelbare Gefahr, die den Ein-

tritt des Schadens als sicher oder höchst wahrscheinlich erscheinen lässt. Z.B. trifft das auf den Fall zu, in dem PsychotherapeutInnen ausschließlich durch eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht eine Möglichkeit sehen, etwa eine schwerwiegende Gefährdung anderer Personen abzuwenden.

Des Weiteren sind auch nach § 37 JWG die in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen in gewissen Fällen zur Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger verpflichtet.

Ergibt sich für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes, sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen, selbst wenn sie aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie gemäß § 37 Abs 2 JWG, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.

Insofern wird eine **Meldepflicht** festgelegt, die in diesen Fällen die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten überlagert.

Es besteht daneben aber auch ein **Melderecht** (§ 37, Abs.3), der in der Jugendwohlfahrt tätigen oder von dieser beauftragten Personen* um drohende oder sonstige bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohles mitzuteilen.

* etwa MitarbeiterInnen der Familienarbeit, die im Falle einer Kindeswohlgefährdung von den Bezirksjugendämtern mit der Unterstützung der betroffenen Familien beauftragt werden, soziale Dienste und Betreuungshilfen im Rahmen von Maßnahmen der Erziehungshilfe, Pflegeschaftsdienste, Säuglingsdienste, Wohngemeinschaften für Mutter und Kind, Mütterberatung, Erziehungsstellen, etc.

Voraussetzung dafür ist, dass diese Wahrnehmungen Minderjährige betreffen und die Information der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dient.

Des Weiteren wird die Schweigepflicht nicht als gebrochen angesehen, wenn erkannt wird, dass eine PatientIn infolge einer psychischen Störung aus Eigenem nicht in der Lage ist, für sich selbst grob gesundheitsschädliche oder gar tödliche Verhaltensweisen zu vermeiden und eine solche Schädigung dadurch verhindert werden könnte, indem die PsychotherapeutIn z.B. die Angehörigen der PatientIn über deren Zustand informiert.

In einem solchen Fall ist die PsychotherapeutIn nicht nur zu einer solchen Mitteilung berechtigt, sondern aufgrund ihrer Garantenstellung als behandelnde PsychotherapeutIn dazu verpflichtet, weil ihr ansonsten mitunter eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Gesundheitsschädigung oder gar Tötung durch Unterlassen (§§ 2, 80 bzw. 88 StGB) droht.

§ 286 STGB

Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung

(1) Wer es mit dem Vorsatz, dass vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen werde, unterlässt, ihre unmittelbar bevorstehende oder schon begonnene Ausführung zu verhindern oder in den Fällen, in denen eine Benachrichtigung die Verhinderung ermöglicht, der Behörde (§ 151 Abs 3) oder dem Bedrohten mitzuteilen, ist, wenn die strafbare Handlung zumindest versucht worden und mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und

Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die nicht verhinderte Tat androht.

(2) Der Täter ist nach Abs 1 nicht zu bestrafen, wenn er

1. die Verhinderung oder Benachrichtigung nicht leicht und ohne sich oder einen Angehörigen der Gefahr eines beträchtlichen Nachteils auszusetzen, bewirken konnte, [...]

3. durch die Verhinderung oder Benachrichtigung eine andere rechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht verletzen würde und die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung.

§ 286 StGB statuiert eine jedermann treffende Handlungspflicht und kommt damit auch für PsychotherapeutInnen zum Tragen. D.h. eine PsychotherapeutIn, die eine unmittelbar bevorstehende und für sie erkennbare Straftat (insb. durch Unterlassung einer Mitteilung an die Behörde oder Angehörige) nicht abwendet, kann sich nach § 286 StGB strafbar machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen weniger schwerwiegend sind als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung. Stichwort: „Güterabwägung“.

Von einer Notsituation im Therapiekontext wird gesprochen, wenn dem Rechtsgut einer Person (z.B. sexuelle Integrität) ein Nachteil droht, der nur dadurch abgewendet werden kann, dass das Rechtsgut eines anderen (z.B. Verschwiegenheit) beeinträchtigt wird.

Diesbezüglich liegt iaR eine Interessens kollision vor, die mittels In- ▶

teressensabwägung – am besten im Team – gelöst werden muss.

Bevor die Verschwiegenheit gebrochen wird, sollten immer alle zur Verfügung stehenden andere Maßnahmen geprüft (oder angeboten) werden: zB. eine Intensivierung der Therapie (Erhöhung der Frequenz), die Überweisung zum Facharzt zur medikamentösen Therapie, die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik. Maßnahmen, die die therapeutische Beziehung stärken können, sind solche Möglichkeiten.

Eine vorschnelle Meldung – un-

ter gleichzeitigem „Bruch der Verschwiegenheit“ gegenüber der PatientIn und damit einhergehend mit dem Verlust des Vertrauens – zieht oftmals einen Abbruch der therapeutischen Beziehung nach sich.

Dem Schutz des (möglichen) Opfers muss in den Erwägungen der absolute Vorrang gegeben werden.

Wenn die GeheimnisträgerIn aber selbst einer strafbaren Handlung bezichtigt wird, so ist sie aus dem Grund der Verteidigungsfreiheit ebenso nicht an die Verschwiegenheitspflicht gebunden.

Bei einer Durchbrechung aus diesem Grund hat sich die GeheimnisträgerIn bei ihren Angaben allerdings stets auf das Notwendigste zu beschränken.

Wenn es im Zusammenhang mit der Therapie zu Honorarstreitigkeiten kommt, ist die GeheimnisträgerIn ebenfalls berechtigt, notwendige Angaben zu machen. ■

Claudia Wielander ist Psychotherapeutin und Vorsitzende des Ethikgremiums des VLP